BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 18. April 1986

über die Erteilung der Entlastung an die Kommission für die Finanzverwaltung des Zweiten und Dritten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1984

(86/202/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

— auf der Grundlage der Abkommen von Jaunde vom 20. Juli 1963 und 29. Juli 1969,

— auf der Grundlage der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1984 (KOM(85) 207 endg.),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1984 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht (1),

— in Kenntnis der Beschlüsse des Rates zur Erteilung der Entlastung bezüglich des Zweiten und Dritten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1984,

— in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrages vom 22. Juli 1975 befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-10/86),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Zweiten und Dritten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1984 auf der Grundlage der folgenden Ausgaben :

   Zweiter Europäischer Entwicklungsfonds 96 172 ECU,
   Dritter Europäischer Entwicklungsfonds 8 192 849 ECU ;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist ;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung, die seine Bemerkungen enthält, der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Ausgabe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Enrico VINCI

Der Präsident
Pierre PFLIMLIN

(1) ABl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1985, S. 1.